

# Anlage zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung für eine Tätigkeit nach 20:00 Uhr gemäß § 29 Absatz 3 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

## Hilfsdokument über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

Erstellt von (Name und Funktion): \_\_\_\_\_

Datum der Erstellung: \_\_\_\_\_

1) Gemäß § 10 MuSchG wurde eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen unter Hinzuziehung fachkundiger Personen<sup>1</sup> durchgeführt. Es wurden die Gefährdungen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind bei ihrer Tätigkeit ausgesetzt ist oder sein kann, nach Art, Ausmaß und Dauer mit folgendem Ergebnis beurteilt:

- Es liegen keine Gefährdungen vor.
- Die Beschäftigte kann jederzeit den Arbeitsplatz verlassen oder Hilfe erreichen (keine Alleinarbeit).
- Es liegen folgende Gefährdungen vor:

2) Unter Berücksichtigung des oben genannten Ergebnisses wurde der Bedarf an Schutzmaßnahmen wie folgt ermittelt (siehe § 10 Absatz 1 Nummer 2 MuSchG):

- Es sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich - **weiter unter Punkt 5.**
- Umgestaltung der Arbeitsbedingungen durch nachfolgende Schutzmaßnahmen:

---

- Keine Fortführung der Tätigkeit an diesem Arbeitsplatz möglich.

3) Unter Zugrundelegung des Bedarfes aus 2) wurden nach Mitteilung der Schwangerschaft oder des Stillens folgende Schutzmaßnahmen festgelegt (siehe § 10 Absatz 2 Satz 1 MuSchG):

- die unter 2) genannten Schutzmaßnahmen wurden getroffen und gegebenenfalls ergänzt:

---

- Der Arbeitsplatz wurde gewechselt. Die Frau wird auf dem folgenden geeigneten und zumutbaren Arbeitsplatz eingesetzt:

---

- Es wurde ein teilweises oder  vollständiges betriebliches Beschäftigungsverbot durch den Arbeitgeber ausgesprochen<sup>2</sup>

4) Die Schutzmaßnahmen wurden am \_\_\_\_\_ auf ihre Wirksamkeit überprüft (§ 9 Absatz 1 MuSchG):

Ergebnis: \_\_\_\_\_

5) Ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen

- wurde Frau \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ angeboten  das Angebot wurde abgelehnt.
- das Gespräch findet am \_\_\_\_\_ statt.

### Datenschutzhinweis

Die personenbezogenen Daten werden nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften auf Grund von § 29 Absatz 3 Mutterschutzgesetz (MuSchG) erhoben. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie in der [Datenschutzerklärung des LAGetSi](#).

\_\_\_\_\_  
Name und Unterschrift des Arbeitgebers oder der bevollmächtigten Person

<sup>1</sup> Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit sind grundsätzlich zur Beratung hinzuzuziehen (§§ 3, 6 Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG).

<sup>2</sup> Beschäftigte haben Anspruch auf die Weiterzahlung des Durchschnittsverdienstes gemäß § 18 MuSchG.